

Hand in Hand für Bildungschancen – gemeinsam aktiv gegen Schulschwänzen

Derzeit verlässt jeder 12. Schüler in Deutschland die Schule ohne Schulabschluss. Eine Zahl, die angesichts der Möglichkeiten in unserem Land unbefriedigend ist. Die Politik hat das Ziel ausgegeben, die Zahl der Schulabbrecher bis zum Ende des Jahres 2014 mindestens zu halbieren.



Jens Buck

ist Richter am Amtsgericht Hannover. Nachdem er 13 Jahre als Familienrichter arbeitete, ist er 2010 zum Jugendgericht gewechselt.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, Kinder und Jugendliche zu einem regelmäßigen Schulbesuch zu motivieren, sie dazu zu bringen, das Bildungsangebot anzunehmen und von ihrem Recht auf Bildung Gebrauch zu machen. Leider ist die Quote von Schulschwänzern unvermindert hoch, gleichzeitig ist eine Tendenz zum Schulabsentismus in immer jüngeren Jahren zu beobachten. Eine Hellfeldstudie des Jugend- und Ordnungsamts in Göttingen ergab eine Schulschwänzerquote von 8%, was in etwa auch der späteren Anzahl der Schüler entspricht, die die Schule ohne Abschluss verlassen.

Für die persönlichen Entwicklungschancen ist es notwendig, an den Bildungsangeboten einer Gesellschaft teilzuhaben. Wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Schulschwänzer ein erhöhtes Risiko haben, psychisch zu erkranken, suchtkrank zu werden, früher zu versterben, ohne Aussicht auf ein selbstbestimmtes Leben dauerhaft im öffentlichen Hilfesystem verfangen zu sein und auch straffällig zu werden. Auffällig ist, dass alle jugendlichen Straftäter, die häufiger mit der Justiz „zu tun“ haben, nicht regelmäßig zur Schule gehen. Der Schulbesuch spielt für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen eine besonders wichtige Rolle. Hier sollen neben dem bloßen Lernstoff soziales Verhalten in der Gruppe, Selbstmotivation, ein angemessener Umgang mit Frustrationen und Verantwortungsübernahme erlernt werden. Fehlt es an diesen Erfahrungen und Kompetenzen, ist zu erwarten, dass der Schüler in seinem zukünftigen Leben erhebliche Probleme in vielfacher Hinsicht bekommen wird. Die Ressourcenvielfalt für eigene,

zukünftige Handlungs- und Problemlösungsstrategien wird nicht ausreichend ausgebildet.

In Hannover suchte man unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse deshalb nach erweiterten Möglichkeiten in der Kooperation der Professionen, um mehr Schüler zu einem regelmäßigen Schulbesuch zu motivieren. Es wurde deutlich, dass notwendige Informationen nicht an richtiger Stelle kommuniziert wurden. Ein Arbeitskreis befasste sich ab August 2010 mit der besseren Vernetzung aller am Verfahren Beteiligten. Hierbei ging es vor allem darum, den Informationsfluss zwischen den Akteuren zu verbessern. Ziel war es, im Rahmen des jugendgerichtlichen Verfahrens nicht mehr nur noch die Abarbeitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu betreiben, sondern eine frühere Beteiligung der Jugendhilfe zu erreichen, um durch die dort vorhandene Fachkompetenz den Ursachen des Schwänzens zu begegnen.

In der Vergangenheit wurden die Fälle der Schulschwänzer am hannoverschen Jugendgericht so bearbeitet wie wohl in der großen Mehrzahl deutscher Jugendgerichte üblich: Geht ein Schüler nicht zur Schule und ist älter als 14 Jahre, wird nach Meldung durch die Schule bei dem örtlich zuständigen Ordnungsamt ein Bußgeldbescheid erlassen. Wird dieser rechtskräftig, so wird versucht, das Bußgeld zu vollstrecken. Wenn dies scheitert, wird die Akte an das Jugendgericht weitergereicht, das die Geldbuße in eine Arbeitsaufgabe umwandelt. Die Sozialstunden werden durch die Jugendgerichtshilfe vermittelt. Werden die Stunden abgeleistet, so ist

das Verfahren an dieser Stelle beendet. Werden die Stunden nicht abgeleistet, so wird dies an das Jugendgericht zurückgemeldet, das den Schüler dann persönlich anhört und einen Arrest von längstens einer Woche festsetzen kann. Mit der Vollstreckung des Arrestes ist das Verfahren beendet, das Verfahren wird weggelegt.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist noch keine Jugendhilfe in der betroffenen Familie angekommen. Das zugrunde liegende Verhalten wurde nicht verändert. Häufig kam unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens bereits das nächste Ordnungswidrigkeitsverfahren desselben Schülers auf den Richtertisch, oft auch mehrmals. Auf Grundlage der Ergebnisse des o.g. Arbeitskreises zur Bekämpfung des Schulabsentismus beschreiten nun seit November 2011 vor allem das Jugendgericht Hannover und der Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover neue Wege. Hinzugekommen sind inzwischen freie Träger, das Ordnungsamt, Verfahrensbeistände und Ergänzungspfleger.

Unser Ziel ist es, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Unterstützung in die Familie zu bringen. Je länger Schulschwänzen eingeübt wird, desto schwerer wird es, den Schüler zurück zur Schule zu bringen. Wir wollen daher Eltern in die Verantwortung nehmen und versuchen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen, notfalls auch mit Hilfe der gerichtlichen Autorität. Zu diesem Zweck hat das Jugendgericht Hannover auf § 34 Abs. 2 und 3 JGG zurückgegriffen, worin vorgesehen ist, dem Jugendrichter die familienrichterlichen Aufgaben zu übertragen, die zur Durchsetzung der Erziehungsaufgaben erforderlich sind. Diese Übertragung erfolgte durch Präsidiumsbeschluss des Amtsgerichts Hannover. Zu den familienrichterlichen Aufgaben gehören nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 JGG Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen nach § 1666 BGB. In § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB gehört es zu den Aufgaben des Gerichts, durch Gebote für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Führt dies nicht zum Erfolg, sieht § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB den teilweisen oder gesamten Entzug der elterlichen Sorge vor.

Auf dieser Grundlage leitet das Jugendgericht nun bei Schülern im Alter von 14 bis 17,5 Jahren, die mehr als 20 unentschuldigte Fehltage aufweisen, zusätzlich zum Ordnungswidrigkeitsverfahren ein Sorgerechtsverfahren ein.¹ Nach Einleitung des Verfahrens bittet das Gericht mit Übersendung des Ordnungswidrig-

keitsbescheids per Fax beim zuständigen Jugendamt um Bericht über die Situation des Schülers binnen eines Monats. Gleichzeitig werden Eltern und Kind über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Das Jugendamt führt dann Gespräche mit Eltern, Kind und ggf. dem Klassenlehrer, um sich über die Ursachen des Verhaltens ein Bild zu machen. Da das Ordnungswidrigkeitsverfahren meist etwa drei bis vier Monate nach Mitteilung der Schule an das Ordnungsamt bei Gericht anhängig wird, wurde in etwa einem Viertel der Fälle der Schulbesuch bereits wieder eigenständig aufgenommen. In diesen Fällen erfolgt eine kurze Nachricht an das Gericht, das Verfahren wird weggelegt. In den übrigen Fällen wird versucht, Problemhilfen anzubieten.

Häufig zeigt sich, dass die Schulprobleme nicht das Hauptproblem der Schüler sind. So spielen Trennung und/oder Scheidung der Eltern, psychische Erkrankungen bei Eltern oder Schüler, mangelnde sprachliche Kompetenz, Tod eines nahen Angehörigen, mangelnde Hilfestellungen des Elternhauses bei banalen Tätigkeiten wie dem morgendlichen Aufstehen und auch Suchtmittelkonsum auf Eltern- und Schülerseite immer wieder eine Rolle.

Hier kann oft schon ohne das Gericht bei Kooperation der Eltern durch Erziehungsberatung, ärztliche Unterstützung, Sprachkurse, Einzelmaßnahmen wie dem Besuch einer Trauergruppe oder auch einem Familienhelfereinsatz eine Problemlösung erarbeitet werden. Sollten die Probleme mehr auf der Schulseite, z. B. durch Mobbing oder schulische Unter- oder Überforderung liegen, ist die Beratung durch das Jugendamt oft eine deutliche Unterstützung zur Auswahl der richtigen Schulform.

Das Jugendgericht Hannover hat von Januar bis September 2012 insgesamt 185 Sorgerechtsverfahren wegen Schulverweigerung eingeleitet. In etwa einem Drittel der dem Jugendgericht vom Ordnungsamt mitgeteilten Bußgeldverfahren hatten Schüler deutlich mehr als 40 Tage nicht die Schule besucht. Lediglich in 10 % der Fälle war eine richterliche Anhörung notwendig, 90 % dieser Fälle konnten

¹ Über die zuvor in einer Arbeitsgruppe abgestimmte Verfahrensweise zwischen Gericht und dem Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover wurde am 10.10.2012 durch die jeweilige Behördenteilung eine offizielle Kooperationsvereinbarung geschlossen.

im Berichtsverfahren durch Kooperation der Eltern gelöst werden. Es konnte immer eine einvernehmliche Lösung erarbeitet werden, bei der Hilfestellungen mit Zustimmung der Eltern durch das Jugendamt ermöglicht wurden. Meist wurde die Einbindung in spezielle Beratungsangebote, Sprach- und Lernkurse oder auch bei Kinder- und Jugendpsychiatern erreicht. Hierdurch konnten vielen Familien neue Problemlösungsansätze aufgezeigt werden.

Ein zusätzlicher Vorteil der Bearbeitung eines solchen Falles durch einen Jugendrichter ist, dass er im Gegensatz zum Familienrichter auch die gesetzliche Befugnis hat, die manchmal neben der reinen Hilfestellung im Sorgerechtsverfahren erforderlichen Restriktionen gegen den Schüler im Ordnungswidrigkeitsverfahren anzuordnen. In einem Fall besuchte ein 15-jähriger Schüler seit einigen Monaten die Schule fast gar nicht mehr. Die Jugendamtsmitarbeiterin teilte mit, die Eltern seien verzweifelt und hätten sich schon eigenständig an das Jugendamt gewandt. Problem sei, dass der Schüler täglich Cannabis konsumiere und ihm alles gleichgültig sei, er wolle nur kiffen, sonst nichts. Hilfsangebote jeglicher Art wurden von ihm abgelehnt. Im Ordnungswidrigkeitsverfahren war mittlerweile ein einwöchiger Arrest festgesetzt worden. Jugendrichter haben die Möglichkeit, besondere Einzelfälle zum beschleunigten Arrestantritt bei der Jugendarrestanstalt anzumelden. Davon wurde hier Gebrauch gemacht, so dass der Schüler den Arrest bereits in der darauffolgenden Woche antreten konnte. Er berichtete später, dass er dort erstmals seit langer Zeit drogenfrei gewesen sei. Er hatte zuvor die Angst, ohne Cannabis nicht schlafen zu können. Nun hatte er erlebt, dies auch ohne Suchtmittel zu können. Seine Entlassung wurde vom Jugendamt begleitet, nach einer Zwischenphase bei seinem Großvater kehrte der Schüler in den elterlichen Haushalt zurück. Seitdem besucht er regelmäßig die Schule. Er hat es leider noch nicht geschafft, seinen Drogenkonsum ganz einzustellen, er berichtet aber glaubwürdig, während der Schulwoche nicht mehr zu kiffen.

Das Jugendgericht wandelt üblicherweise den rechtskräftigen Ordnungswidrigkeitsbescheid gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 1 JGG in eine Arbeitsleistung um. In der täglichen Rechtspraxis werden die anderen Umwandlungsoptionen des § 98 JGG selten angewandt. So besteht gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 4 JGG auch die Möglichkeit, eine „sonstige Leistung“ festzusetzen. Im Fall des Kiffers wurde das Bußgeld in die Verpflichtung umgewandelt, zwei Volkshochschulkurse zu den Themen „Selbstmotivation“ und „Arbeitsorganisation“ zu

besuchen. Ein dem Einzelfall gerechter werdender Einsatz der Umwandlung in „sonstige Leistungen“ eröffnet insgesamt neue Möglichkeiten. Häufig haben Schüler bei hartnäckigem Schulschwänzen derart viele Arbeitsstunden aus Ordnungsgeldverfahren angesammelt, dass sie diese neben der Schule gar nicht mehr ableisten könnten. Wenn durch Einschaltung des Jugendamts eine Rückführung des Kindes in die Schule gelingt, bieten wir in Hannover in Absprache mit dem Ordnungsamt an, bei einem regelmäßig bleibenden Schulbesuch für jeweils zwei Schulbesuchstage einen Tag aus dem Bußgeldbescheid zu erlassen. Dies steigert die Motivation zur Rückkehr in die Schule.

Entziehen sich die Eltern dem Jugendamt oder können sie sich nicht auf eine Zusammenarbeit verständigen, informiert das Jugendamt das Gericht. Das Jugendamt berichtet nun über folgende festgelegte Inhalte:

- Situation der Herkunftsfamilie (Bekannt seit wann? Sorgerecht, Lebenssituation, Berufstätigkeit).
- Schulische Situation (Gab und gibt es Probleme, wodurch begründet, aktuelle Situation, besteht Kontakt mit der Lehrerin/dem Lehrer? Wer? Telefonisch erreichbar? Wie lange besteht noch Schulpflicht?)
- Haltung der Eltern/Erziehungsberechtigten und der Jugendlichen (Problemsicht? Mitwirkungsbereitschaft?)
- Vorschlag zum weiteren Umgang mit der Gesamtsituation unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Vergangenheit.

Das Jugendgericht bestellt nun einen Verfahrensbeistand. Da jetzt ein Sorgerechtsingriff des Jugendgerichts ernsthaft in Betracht kommt, muss gem. § 158 Abs. 3 Satz 1 FamFG ein Verfahrensbeistand für das Kind bestellt werden.

Das Gericht setzt innerhalb von vier Wochen einen mündlichen Erörterungstermin fest, zu dem der Schüler, Eltern, Klassenlehrer, Jugendamt und Verfahrensbeistand geladen werden. In der Zeit vor dem Termin besucht der Verfahrensbeistand den Schüler und die Eltern und versucht ebenfalls, Lösungsmöglichkeiten vorzubereiten. Im gerichtlichen Anhörungstermin wird ein lösungsorientiertes Gespräch geführt, in dem verbindlich die weitere Zusammenarbeit aller Beteiligten vereinbart werden soll. Der Jugendrichter schlüpft hierbei in die Rolle des Moderators.

Hier ist es wichtig, die Eltern für die Zusammenarbeit zu gewinnen, um eine gemeinsame Konfliktlösungsstrategie zu erarbeiten. Ein Erfolg kann sich nur mit, nicht gegen die Eltern einstellen. Es

ist aber auch notwendig, die Eltern an ihre Erziehungsverantwortung zu erinnern. Fördern und Fordern bedeutet hier die Gewährung konkreter Hilfestellungen bei gleichzeitigem Einfordern einer klar definierten Mitarbeit der Eltern. Hier kann durch Nutzung der Möglichkeiten der Rollen im Verfahren von Gericht, Jugendamt und Verfahrensbeistand eine kooperative Lösung gut vorbereitet werden. Dies ist bislang immer gelungen.

Mit Einbindung des Klassenlehrers kann erwartet werden, dass er durch seine Kenntnis über den Schüler passgenauere Hinweise auf eine persönlichkeitsgemäße weitere Beschulung geben kann. Gleichzeitig kann auch die Rückkehr des Schülers in die Klasse besprochen werden, wenn ein Verbleib in der Klasse möglich ist. Dies vergrößert die Chancen eines dauerhaften Erfolgs, da der Lehrer über die Probleme des Schülers besser informiert wird und die Bedingungen der Rückkehr zwischen Lehrer und Schüler verbindlich verabredet werden können. Durch die Beteiligung des Lehrers ist gleichzeitig eine bessere Verifizierung von vorgebrachten Gründen für das Schulschwänzen möglich.

In 184 von 185 Verfahren konnte eine Lösung ohne eine gerichtliche Entscheidung erreicht werden. Dies muss auch Ziel des Verfahrens sein, da immer ein Verbleib des Schülers in der Herkunftsfamilie angestrebt wird. Bislang konnte bei allen am Verfahren beteiligten Eltern die Einsicht in die Notwendigkeit der Kooperation erreicht werden. Alle Eltern wollen, dass es ihren Kindern später gut geht. Bei dieser Zielvorgabe sollten alle Eltern abzuholen sein.

Im vergangenen Jahr wurde nur in einem Fall ein Ergänzungspfleger für schulische Angelegenheiten bestellt. Allerdings erfolgte dies mit Zustimmung der Eltern. Ausgangspunkt war, dass das 16-jährige Mädchen seit zwei Jahren nicht mehr zur Schule gegangen war. Sie befand sich in der 6. Klasse, ohne diese erfolgreich abzuschließen. Drei Wochen vor den Sommerferien war ein Schulwechsel zu organisieren und es war absehbar, dass die Eltern dies aufgrund ihrer eigenen Bildungssituation nicht schaffen würden. Mit Hilfe des Ergänzungspflegers gelang ein Wechsel auf eine Berufsbildende Schule im Bereich Kosmetik. Nachdem das Mädchen drei Wochen ohne Unterbrechung die Schule besuchte, wurde die Ergänzungspflegschaft wieder aufgehoben. Dieses geschieht frühzeitig, da Ziel des Verfahrens die Rückführung des Kindes in die Schule ist. Es obliegt dann dem Lehrer, eine ausreichende Bindung zum Schüler aufzubauen.

Das gerichtliche Verfahren ersetzt den leider oft fehlenden Informationsfluss von Schule zu Jugendamt. Vielfach wird das Jugendamt erstmals vom Jugendgericht über die Schulprobleme informiert. Durch diese späte Information wird meist wertvolle Zeit verschwendet. Würde dem Jugendamt Schulverweigerung frühzeitiger mitgeteilt werden, könnte auch die Rückführung des Schülers in den Unterricht zu einem viel früheren Zeitpunkt erfolgen, was sicherlich auch die Erfolgsquote deutlich erhöhen würde. Die Chancen der Rückkehr in die Schule erhöhen sich, je eher reagiert wird. Wird das schulvermeidende Verhalten zu lange eingeübt, wird es immer schwerer, eine Verhaltensänderung zu erreichen.

Im Normalfall gelingt eine Rückführung in die Schule, was Lehrern die Gelegenheit gibt, erneut eine Beziehung zum Schüler aufzubauen – dies liegt aber dann tatsächlich auch in der Verantwortung der Lehrkräfte; durch das neue Verfahren kann der Schüler lediglich zurück zur Schule gebracht werden. Fest steht: Schüler, die eine stabile Beziehung zu ihren Lehrern aufbauen konnten, gehen regelmäßiger zur Schule.

Wichtig ist neben der stabilen emotionalen Entwicklung junger Menschen auch die soziale und schulische Entwicklung, um ihnen nicht von Anfang an die Zukunftschancen zu nehmen. Die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben wird in der Kindheit gelegt. Ausbildungsfähige Jugendliche haben heute eine Vielzahl von beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten. Aufgabe von Jugendgericht und Jugendhilfe muss es sein, diese Chancen möglichst vielen Kindern zu ermöglichen.